



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 5: Geschäftsordnung des Gründungsrektorats der Gesamthochschule
Paderborn (21.2.1974)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

U PB II
- 52.

Geschäftsordnung des Gründungsrektrats der
Gesamthochschule Paderborn

Das Gründungsrektrats der Gesamthochschule Paderborn

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Mitglieder des Gründungsrektrats sind

1. Prof. Dr. ...
2. Prof. Dr. ...

Jahrgang 1974 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 5
 am 21.2.1974

Inhalt Seite

Geschäftsordnung des Gründungsrektrats 1
 der Gesamthochschule Paderborn

Herausgegeben vom Gründungsrektrats
 der Gesamthochschule Paderborn
 Geroldstraße 32

Geschäftsordnung des Gründungsrektorats der
Gesamthochschule Paderborn

Das Gründungsrektorat der Gesamthochschule Paderborn
hat sich in seiner Sitzung am 14.2.1974 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g
gegeben:

§ 1

Mitglieder

Mitglieder des Gründungsrektorats sind

1. der Gründungsrektor
2. die drei Konrektoren
3. der Kanzler

§ 2

Vorsitz und Vertretung

- (1) Den Vorsitz im Gründungsrektorat führt der Gründungsrektor, im Fall seiner Verhinderung der Kanzler
- (2) In Wahrnehmung der Aufgaben gem. §. 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 VGrundO wird der Gründungsrektor ab 1.3.1974 jeweils für die Dauer von 6 Monaten von einem der Konrektoren in der Reihenfolge
 1. Vorsitzender der Studienkommission
 2. Vorsitzender der Forschungskommission
 3. Vorsitzender der Struktur- und Haushaltskommissionvertreten.
- (3) Der nach Abs. 2 zuständige Vertreter des Gründungsrektors wird seinerseits durch den im Turnus nachfolgenden Konrektor vertreten.

§ 3

Sitzungen

- (1) Das Gründungsrektorat wird vom Vorsitzenden einberufen. Es ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor, die den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugehen muß. Die Mitglieder sind berechtigt, zu Beginn der Sitzung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.
- (3) Das Gründungsrektorat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest und kann mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen.
- (4) Die Sitzungen des Gründungsrektorats sind grundsätzlich nicht öffentlich. Für die Herstellung der Öffentlichkeit gilt § 27 Abs. 2 und 3 HSchG.

§ 4

Beschlußfähigkeit und Abstimmung

- (1) Das Gründungsrektorat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Das Gründungsrektorat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt § 45 Abs. 2 und 4 bis 7 *V6 mind 0.*
- (3) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten bedürfen der Mitwirkung des Kanzlers.

§ 5

Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Gründungsrektors ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Gründungsrektor und dem Kanzler als Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zur Unterstützung bei der Protokollführung kann ein Angehöriger der Hochschulverwaltung hinzugezogen werden.
- (2) Das Protokoll nennt die behandelten Gegenstände der Tagesordnung und gibt den Wortlaut von Anträgen, Beschlüssen und etwaigen Erklärungen zu Protokoll sowie Sondervoten wieder, sofern es sich nicht um vertrauliche Tagesordnungspunkte handelt.
- (3) Über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten vertraulichen Tagesordnungspunkte ist ein vertrauliches Protokoll zu erstellen, das alle vertraulichen Beschlüsse des Gründungsrektors enthält.
- (4) Jedem Mitglied des Gründungsrektors ist eine Abschrift des öffentlichen und des vertraulichen Protokolls zuzustellen. Das Protokoll wird in der auf die Protokollzustellung folgenden Rektoratssitzung genehmigt. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet das Gründungsrektorat mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer

Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des
Gründungsrektors.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1.3.1974 in
Kraft.

Paderborn, 21.2.1974 Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)